



Baden-Württemberg

Körperschaftsforstdirektion
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG ABTEILUNG 8, FORSTDIREKTION, REFERAT 83

**Waldumwandlungserklärung gemäß § 10 Landeswaldgesetz (LWaldG) zur
22. Änderung der Flächennutzungsplanung der Verwaltungsgemeinschaft
Villingen-Schwenningen
Und Aufstellung des Bebauungsplans „Gaisberging“
der Gemeinde Brigachtal
für eine ca. 1,1 ha große Waldfläche Teilfläche der Flurstücke
Nr. 2399, 2265, 2486/1, 2497 und 250 der Gemarkung Klengen**

Feststellung nach § 5 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Es besteht keine UVP-Pflicht

Die Gemeinde Brigachtal hat zur Änderung des Flächennutzungsplans und zur Vorbereitung des Bebauungsplans „Gaisberging“ im Rahmen der Bauleitplanung mit Schreiben vom 10.01.2020 über die untere Forstbehörde beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis einen Antrag auf Waldumwandlungserklärung gemäß § 10 LWaldG zur dauerhaften Waldumwandlung für eine ca. 1,1 ha großen Fläche der oben benannten Flurstücke der Gemarkung Klengen beantragt. Die Antragsunterlagen waren am 19.11.2020 vollständig. Genehmigende Behörde ist die Körperschaftsforstdirektion als höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg.

Für das beantragte Vorhaben wird gemäß § 5 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 1 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG bedarf es für das vorliegende Vorhaben einer standortsbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls. Hiernach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die Prüfung hat ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens im Sinne der Anlage 2 zum UVPG nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Hintergrund der Entscheidung ist nachfolgender Sachverhalt:

Mit der Aufstellung der 22. Änderungen des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen und der Aufstellung des Bebauungsplans „Gaisbergring“ durch die Gemeinde Brigachtal soll eine ca. 1,1024 ha große Gemeindewaldfläche der Gemarkung Klengen umgewandelt werden. Die Fläche besteht zum Teil aus einem ca. 20 jährigen Jungbestand aus Kiefer, Ahorn, Tanne und Eichen und aus einem lückigen ca. 100 jährigen Fichtenaltbestand, der sich in Auflösung befindet. Die Waldflächen sind als Immissionsschutzwald und Erholungswald der Stufe 2 ausgewiesen. Die Fläche liegt im Vogelschutzgebiet Baar. Die untere Naturschutzbehörde hat auf Basis der vorliegenden Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung festgestellt, dass keine Bedenken gegen die Waldumwandlung vorliegen. Der Waldbereich liegt zwar im EU-Vogelschutzgebiet „Baar“, wesentliche Schutzziele werden jedoch nicht tangiert. Die artenschutzrechtliche Betrachtung bzgl. der möglicherweise betroffenen Haselmaus werden im nachfolgenden Waldumwandlungsgenehmigungsverfahren abgearbeitet. Die untere Naturschutzbehörde hat im Rahmend der Waldumwandlungserklärung der geplanten Waldumwandlung zugestimmt.

Die Fläche liegt im Verdichtungsbereich des ländlichen Raums. Das Bewaldungsprozent ist mit 23 % unterdurchschnittlich.

Als Ausgleich für die geplante dauerhafte Waldumwandlung wurde eine Ersatzaufforstung auf ca. 1,06 ha auf der Gemarkung Brigachtal-Überauchen und der Umbau eines standortsfernen Fichtenwalds durch Anbau in einen Schwarzerlensumpfwald auf 0,3 ha vorgeschlagen.

Im Rahmen der Antragsprüfung wurde nach § 7 UVPG in Verbindung mit §§ 9 und 10 LWaldG eine UVP-Vorprüfung für die geplante Waldumwandlungsfläche durchgeführt. Auf Grund der Waldumwandlung sind nach Feststellung vom 19.11.2020 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Auswirkungen der nun beantragten Waldumwandlung werden aus nachfolgenden Gründen als nicht erheblich nachteilig eingestuft:

- Die Waldflächen liegt außerhalb von nachfolgenden Schutzgebieten (Naturschutzgebieten, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete sowie Wildtierkorridore).
- Die Fläche liegt im Vogelschutzgebiet Baar, das nächstgelegene FFH-Gebiet „Baar-Eschach und Südostschwarzwald“ liegt in 300 m Entfernung. Es liegt eine Natura 2000 Vorprüfung vor. Im Ergebnis dieser Vorprüfung sind wesentliche nachteilige Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Die untere Naturschutzbehörde hat dieser Einschätzung zugestimmt.
- Die Gemarkung ist mit 23 % unterdurchschnittlich bewaldet. Als Ausgleich wurde daher in der Nähe eine flächengleiche Ersatzaufforstung vorgesehen. In Verbindung mit der Umbaumaßnahme wird dies als ausreichend

angesehen.

Nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird daher festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg den 19.11.2020

Körperschaftsforstdirektion Freiburg